

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 34 (1918)

Heft: 3

Rubrik: Ausstellungswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bürger. kantonale Verordnung

über die

Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

(Beschluss des Regierungsrates vom 9. 18. März 1918.)

§ 1. Zur Schlichtung von Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über das Arbeitsverhältnis, sowie über die Auslegung und Ausführung von Gesamtarbeits- oder Normalarbeitsverträgen werden im Kanton Zürich bis zum Inkrafttreten des kantonalen Gesetzes über das Einigungsamt drei Einigungskommissionen, je eine für die Bezirke Zürich, Affoltern und Dielsdorf, eine für die Bezirke Horgen, Meilen, Hinwil und Uster und eine für die Bezirke Pfäffikon, Winterthur, Andelfingen u. Bülach, bestellt.

Sitz dieser Einigungskommissionen sind die Bezirkshauptorte Zürich, Meilen und Winterthur. Die Kommissionen haben das Recht auch in andern Gemeinden der ihnen unterstellten Bezirke zu verhandeln.

§ 2. Jede Einigungskommission besteht aus einem Präsidenten, dessen Stellvertretern und den Beisitzern. Der Regierungsrat wählt den Präsidenten der Kommission und je mehrere Stellvertreter.

Er stellt nach Vorschlägen der Arbeitgeber- und Arbeiterverbände eine Liste von Beisitzern auf, die aus dem Gewerbebestand, dem Handelsstand und der Industrie zu wählen sind.

Im einzelnen Fall beruft der Präsident aus der betreffenden Arbeitsbranche je einen Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Beisitzer ein.

Das nötige Kanzleipersonal wird auf Antrag des Präsidenten vom Regierungsrat gewählt.

Der Präsident ist überdies befugt, von sich aus oder auf Begehren einer Partei noch weitere Sachverständige, auch Frauen oder niedergelassene Ausländer, beizuziehen.

§ 3. Die Kommissionen lassen ihre Vermittlung von sich aus oder auf das Begehren einer Behörde oder Beteiligten eintreten. Der Präsident versucht zunächst, eine Verständigung zwischen den Parteien herbeizuführen. Ist dies nicht möglich, so ordnet er die Durchführung des weiteren Verfahrens an.

Die Verhandlungen vor der Kommission werden mündlich geführt. Alle von der Kommission vorgeladenen sind bei Buße von 3—50 Fr. verpflichtet, zu erscheinen, zu verhandeln und Auskunft zu erteilen.

Die Kommission hat die Urachen und näheren Um-

stände des Streitfalles zu erforschen, die einzelnen Streitpunkte festzustellen und ist berechtigt, zur Aufklärung des Tatbestandes auch Zeugen einzuvernehmen, Sachverständige zu befragen oder Gutachten einzuholen.

§ 4. Nach Schluß der Verhandlungen und Erhebungen macht die Kommission den Parteien einen Vorschlag, und setzt ihnen, wenn der Vorschlag nicht sofort angenommen oder abgelehnt wird, eine Frist von drei Tagen, um ihre Erklärungen abzugeben.

Wird der Vorschlag angenommen, so werden die Akten der Volkswirtschaftsdirektion übermittelt.

Wird der Vorschlag von einer oder von beiden Parteien abgelehnt, so erstattet die Kommission einen Bericht an die Volkswirtschaftsdirektion mit kurzer Begründung ihres Vorschlages. Diese veröffentlicht ihn im Amtsblatt.

§ 5. Das Verfahren vor der Vermittlungskommission ist für die Parteien unentgeltlich.

§ 6. Errichten mehrere Arbeitgeber derselben Industrie und ihre Arbeiter eine freiwillige Einigungsstelle, so tritt sie für die Beteiligten an Stelle der amtlichen in Tätigkeit.

§ 7. Die Parteien können den Einigungskommissionen die Befugnis übertragen, verbindliche Schiedssprüche zu fällen.

§ 8. Die Präsidenten und Mitglieder der Kommissionen werden für ihre Sitzungen wie die Mitglieder des Kantonsrates entschädigt.

Das Kanzleipersonal, die Experten und Zeugen werden analog den Ansätzen des Rechtspflegegesetzes und der Gebührenordnung für die Bezirksgerichte entschädigt.

Diese Entschädigungen werden vom Staate getragen.

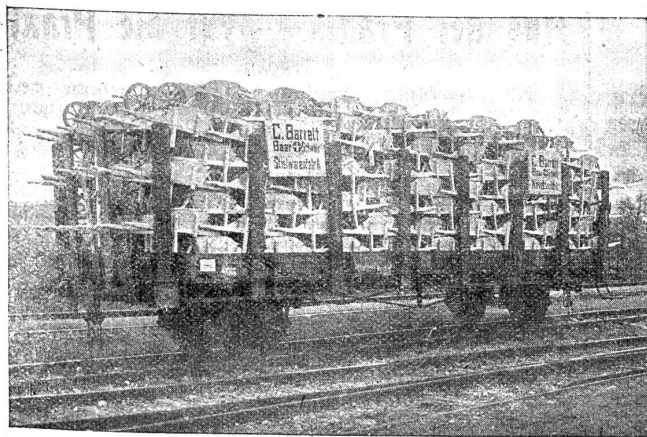
§ 9. Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement in Kraft. Mit ihrer Vollziehung wird die Volkswirtschaftsdirektion beauftragt.

Ausstellungswesen.

Die Eröffnung der Schweiz. Werlbundausstellung in Zürich ist endgültig auf den 18. Mai (Pfingstsonntag) festgesetzt.

Kunstgewerbe. Die Dauer der Ausstellung von Schülerarbeiten der Kunstgewerblichen Abteilung der Gewerbeschule Zürich wird bis zum 21. April 1918 verlängert. Besuchszeit 10—4 Uhr ununterbrochen. Eintritt frei.

Die Schweizer Mustermesse in Basel wurde am Montag, 15. April eröffnet. Der offizielle Tag (an dem



C. Barrett, Holzwarenfabrik
BAAR, Kt. Zug (Schweiz).

SPEZIALFABRIK

für

5187

**Karren, Stielwaren
Fasshahnen
Haushaltsartikel
Nähfadenspulen
Holzwaren aller Art**

Wasserkraft 70 Pferde.

Export. Telegramm-Adresse: Barrett Baar. Telefon 714.

E. Beck

Pieterlen bei Biel - Bienne

Telephon Telephon

Telegramm-Adresse:

PAPPBECK PIETERLEN.

empfiehlt seine Fabrikate in: 3012

Isolierplatten, Isolierteppiche

Korkplatten und sämtliche Teer- und

Asphalt-Produkte.

Deckpapiere roh und imprägniert, in nur bester

Qualität, zu billigsten Preisen.

Carbolineum. Falzbaupappen.

die Behörden des Bundes und des Kantons empfangen werden) fällt auf den 18. April. Am 20. und 21. April (Journées Romandes) werden die Gäste aus der welschen Schweiz festlich in der RheinStadt bewillkommen. Der 24. April (Auslandschweizertag) wird sich zum Trefftag für zahlreiche Schweizer in der Fremde ausgestalten. Aus den Bestimmungen des Messprogramms seien hier die zunächst wichtigsten erwähnt: Einkäufer haben täglich von morgens 8 bis abends 7 Uhr Zutritt (Sonntags 10—7 Uhr). Das Publikum wird nur nachmittags von 2—7 Uhr zugelassen (Sonntags 10—7 Uhr). Die Eintrittspreise sind wie folgt festgesetzt: Die Nachmittags-Eintrittskarte kostet an Werktagen 1 Fr., am Sonntag, den 21. April 1 Fr., am Sonntag, den 28. April 50 Rappen. Die Nachmittags-Eintrittskarte für die ganze Dauer der Messe kostet 5 Fr. Der Messkatalog (enthaltend: Alphabetisches Register, Gruppenliste und Bezugsquellenregister) wird zu 1 Franken abgegeben. Das Quartierbureau befindet sich auf dem Zentralbahnplatz bei der Reiseagentur Meiß & Co., das Auskunftsbureau in den Messehallen I und II.

Durch Vereinbarung mit der Leitung der Mustermesse Basel ist dem Schweizerischen Nachweissbureau für Bezug und Absatz von Waren in Zürich in Verbindung mit dem Verein Schweizerischer Maschinenindustrieller der offizielle Auskunftsdienst, soweit er sich auf die Tätigkeit dieser Bureaus beziehen kann, übertragen worden.

Das betreffende Auskunftsbureau liegt im Mittelbau der Messegebäude. — Hierdurch wird auch Gelegenheit gegeben, daß diejenigen Industrien, deren Natur eine direkte Beteiligung an der Messe nicht wohl zuläßt, ebenfalls Nutzen aus dieser wirtschaftlich wichtigen Messe ziehen können.

Verschiedenes.

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern. Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt hat ihren Betrieb am 1. April aufgenommen. An diesem Tage waren 31,111 Betriebe als der obligatorischen Versicherung unterstellt eingetragen. Das Personal der Anstalt zählt 109 Angestellte für die Zentral-Verwaltung in Luzern und 271 Angestellte für die 20 Agenturen, somit insgesamt 380 Angestellte. In der ersten Betriebswoche sind der Anstalt 1033 Unfälle gemeldet worden, die sich wie folgt verteilen: Betriebs-Unfälle: Todesfälle 2; Invaliditätsfälle 4; leichtere Unfälle 964. Nichtbetriebs-Unfälle: Todesfälle 1; Invaliditätsfälle 0; leichtere Unfälle 62. Zusammen 1033. In den obigen Angaben sind nicht inbegriffen die Unfälle bei den Bundesbahnen, der Post- und Telegraphenverwaltung.

Eine Erhöhung der Gebäudezahlungen im Kanton Luzern hat der Regierungsrat angeordnet mit Wirksamkeit vom 1. April an, und zwar prozentual in der Weise, daß die Zahlungen vor dem Jahre 1915 um 30%, aus dem Jahre 1915 um 25%, aus dem Jahre 1916 um 20% und aus dem Jahre 1917 um 10% erhöht werden.

Die Anschaffung einer neuen Orgel für Egnach (Thurgau) wurde von der evangelischen Kirchgemeinde beschlossen.

Preisausschlag auf Schiefertafeln. Gezwungen durch die immer mehr sich geltend machende Verteuerung der Rohmaterialien und Arbeitslöhne tritt für Schiefertafeln ein Preisausschlag ein.

Solznutzungen im Jahre 1917. In den Staatswaldungen der schweizerischen Kantone kamen im Jahre 1917 206,793, in den Gemeinde- und Korporationswaldungen 2,046,328 m³ zur Nutzung (Haupt- und Zwischennutzung). Während die Nutzungen im Staatswald gegenüber dem Vorjahre um 3653 m³ zurückstiegen, sind sie in den Gemeinde- und Korporationswaldungen um 33,524 gestiegen. In den erstern verzeigten 5 Kantone Übernutzungen von zusammen 9,8 Prozent der normalen Jahresnutzung; bei den letztern haben 13 Kantone Übernutzungen aufzuweisen von im ganzen 27 Prozent einer normalen Jahresnutzung. Drei Kantone wiesen Einsparungen von im ganzen 23% auf. Es wird dadurch die gesamte Übernutzung ausgeglichen bis auf rund 40,000 Kubikmeter oder rund 4% einer normalen Jahresnutzung. In den Privatwaldungen beträgt die Mehrnutzung im ganzen das 6-fache der Jahresnutzung vor dem Kriege.

Bankett- und Chaletfabrik A. & G. in Bern. Die ordentliche Aktionärversammlung war von 12 Aktionären besucht, die 827 Aktien vertraten. Jahresbericht und Rechnung für 1917 wurden genehmigt und die Dividende auf 8% (gegenüber 5% im Vorjahre) festgesetzt. Die statutarischen Tantiemen betragen 3043 Fr. 9326 Fr. werden auf neue Rechnung vorgetragen.

A. & G. Möbelfabrik Horgen = Glarus. Nach Vornahme von Abschreibungen von rund 50,000 Fr. beantragt der Verwaltungsrat für das Jahr 1917 die Ausrichtung einer Dividende von 6% gegen 0% in den beiden Vorjahren.

Schweizerische Gasgesellschaft A. & G., Glarus. Das Unternehmen erzielte 1917 einen Reingewinn von rund 211,600 Fr. (gegenüber 210,500 Fr. im Vorjahre). Mit Rücksicht auf die obwaltenden Zeitverhältnisse beantragt der Verwaltungsrat, den Gewinnsaldo wie im Vorjahre für Abschreibungen zu verwenden. Das Aktienkapital (6 Mill. Fr.) bleibt somit wiederum ohne Verzinsung.

Aus der Praxis. — Für die Praxis.

Fragen.

NB. Verkaufs-, Tausch- und Arbeitsgesuche werden unter diese Rubrik nicht aufgenommen; derartige Anzeigen gehören in den Inseratenteil des Blattes. — Den Fragen, welche „unter Chiffre“ erscheinen sollen, wolle man 50 Cts. in Marken (für Zusendung der Offerten) und wenn die Frage mit Adresse des Fragestellers erscheinen soll, 20 Cts. beilegen. Wir sind genötigt, wegen Erhöhung der Postgebühren diese Tarife einzuführen. Wenn keine Marken mitgeschickt werden, kann die Frage nicht aufgenommen werden.

245. Wer liefert einen 16 m langen Gurt, 25 cm breit, nebst Becher dazu für einen Sägemehltransport? Offerten an Haab & Cie., Sägewerk, Wollhusen.

246. Wer liefert Glaskuch von 60 cm Länge, Breite 7 cm, in 2—3 Nummern? Offerten mit Mustern an Fritz Niederhauser, Wollwil (Solethurn).

247. Wer hätte eine größere Partie gut erhaltene Gerüstträger abzugeben? Offerten an Hermann Schmid, Baugeschäft, Rohr b. Aarau.